

Lohn- und Gehaltsabrechnung S. 117–120 S. 47–48

Arbeitsauftrag

1. ●

Abr-Monat = Abrechnungsmonat
 SV = Sozialversicherung
 StKI = Steuerklasse
 KFB = Kinderfreibetrag
 Konf. = Konfession

DEÜV-Schlüssel = Tätigkeitsschlüssel für die Statistik der Bundesagentur für Arbeit
 Abr-Nr. = Abrechnungsnummer
 St.-pflichtig = Steuerpflichtig
 VL = Vermögenswirksame Leistungen

2. Gehalt, bezahlte Überstunden, Urlaubsgeld, Arbeitgeberzuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen

Lohnabzug	Berechnung
Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung: Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung	vom Staat festgelegter prozentualer Abzug vom Bruttolohn (bei Krankenversicherung Höhe von der Kasse abhängig; bei Pflegeversicherung Zusatzbeitrag für Kinderlose)
Lohnsteuer	nach Steuertabellen, abhängig von der Steuerklasse
Solidaritätszuschlag (nur noch bei sehr hohem Einkommen), Kirchensteuer	fester Prozentsatz der Lohnsteuer
vermögenswirksame Leistungen	individuelle Vereinbarung, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag

4. ●
- Abrechnung von Überstunden, deren Anzahl im Jahresverlauf schwankt.
 - Auszahlung von Urlaubsgeld jährlich im Juli

Übungsaufgaben

1. ○

- Unterschiedliche Steuerklassen; Kinderfreibeträge; nicht immer Abzug von Kirchensteuer (sowie unterschiedliche Höhe der Kirchensteuer je nach Bundesland).
- Unterschiede in den Beiträgen zur Sozialversicherung: Zuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung; unterschiedliche Beitragshöhe in der gesetzlichen Krankenversicherung je nach Kasse.
- Sonderregelungen für Minijobs.

2. ○ Steuerklasse IV ist nur bei Verheirateten oder eingetragener Lebenspartnerschaft möglich. – 1 Kinderfreibetrag = 1 Kind.

3. ● Die Sozialversicherungsbeiträge betragen immer 388,97€.

Die vermögenswirksamen Leistungen bleiben unberücksichtigt, weil es um den Nettolohn, nicht um den ausbezahlten Lohn geht. Die Zahlen, die aus der Tabelle im Buch abgelesen werden können, gelten für 2021.

Steuerklasse	Nettolohn	gesamte Abzüge in %
III	1558,63 €	20%
I	1404,31 €	28%
III	1444,38 €	26%
IV	1399,09 €	28%
V	1177,30 €	40%
VI	1141,05 €	41%

Erweiterungsmöglichkeit: Wäre Frau Gassner nicht in Steuerklasse IV, sondern in Steuerklasse V und ihr Mann in Steuerklasse III, wäre ihr Nettoeinkommen 221,79 € niedriger. Wenn die Frau in Steuerklasse V ist, weil sie weniger verdient als der Mann, sind die Abzüge von ihrem Einkommen viel höher. Das wird zwar in der Einkommensteuererklärung ausgeglichen, aber zunächst einmal trägt sie eine viel höhere Steuerlast als er.

4. ○ Kein Lohnsteuerabzug. 3,6% des Bruttolohns werden für Rentenversicherung abgezogen (Stand 2021). Ausbezahlt werden darum 404,88 €.

5. a) ● Soziale Komponente des Steuersystems. Wer wenig verdient, braucht sein Einkommen für die Grundbedürfnisse. Darum gibt es ein steuerfreies Existenzminimum und eine niedrige Besteuerung kleiner Einkommen. Wer ein hohes Einkommen hat, kann eher auf einen Teil davon verzichten. Die Besteuerung erfolgt also entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerzahler. Auch wird bei Familien das Familieneinkommen besteuert und nicht einzeln das persönliche Einkommen der Ehepartner.

b) ● Bezieher niedriger Einkommen müssten mehr Steuern zahlen. Ein größerer Teil von ihnen ist dann auf ergänzende Unterstützung des Staats angewiesen (z. B. Wohngeld, Hartz IV). Bezieher höherer Einkommen würden entlastet. Das kann zu einer Neid- oder Gerechtigkeitsdebatte führen: Sind gleich hohe Steuersätze für unterschiedliche Löhne gerecht?

6. ● Die Aussage ist nicht glaubhaft. Erst ab einem Bruttolohn von über 93 000 €/Monat erreichen die Abzüge bei Unverheirateten diese Höhe (Stand 2021). Die Lohnsteuer steigt auf bis zu 45% (für das Jahreseinkommen über ca. 275 500 € bei Unverheirateten) zuzüglich Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge fällig.

Einkommensteuererklärung  S. 121-125  S. 49-50

Arbeitsauftrag	
1. Werbungskosten:	
Miete Transporter für Umzug	165,00 €
● Diesel für Transporter	43,78 €
Geld für Umzugshelfer	150,00 €
Foto für Bewerbungen	34,80 €
Reisekosten für Bewerbungen (Fahrtkosten und Übernachtungskosten)	339,70 €
Fahrten zur Arbeitsstelle mit eigenem Pkw	
- 164 Tage, 27 km Entfernung	1328,40 €
- 57 Tage, 12 km Entfernung	205,20 €
Sonderausgaben:	
Malerarbeiten neue Wohnung: Abziehbar sind 20% des Arbeitslohns.	
Arbeitslohn 785,14 €, davon 20%	157,03 €
Nicht abziehbar:	
Verpflegung für Helfer (ohne Beleg): Da die Helfer bezahlt wurden und für die Bezahlung ein Beleg vorliegt, ist ihre Verpflegung nicht verpflichtend. Anders ist es, wenn die Verpflegung der Helfer vereinbart war. Ohne Beleg lässt sie sich aber nicht nachweisen.	
Ablösung für Übernahme der Küche in der neuen Wohnung: Wohnungseinrichtung gehört zum privaten Bereich, ist nicht umzugsbedingt.	
Mietkaution für die neue Wohnung: Nicht umzugsbedingt.	
Anzug, Krawatte, Hemd, Schuhe für Bewerbung: Kosten für Kleidung sind nicht abziehbar.	
Vergessen:	
Haftpflichtversicherung Auto	
Ergänzend (nicht im SB): Pauschale für sonstige Umzugskosten (2021 für Nicht-Verheiratete 860 €)	